



MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 10 34 43 · 70029 Stuttgart

Libertas & Sanitas e.V.
Herrn Vorsitzenden
Wolfgang Böhm
Wilhelm-Köpf-Str. 15
71672 Marbach am Neckar

Stuttgart. 12.07.2006
Durchwahl (07 11) 1 23- 3832
Ansprechpartner/in: Dr. Ulrich Widders
Aktenzeichen: 52- 5423-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Aktion Überprüfung des Impfdogmas Forderungen des Deutschen Ärztetages zur (Wieder-)Einführung der Impfpflicht in Deutschland

Ihr Schreiben vom 1.7.2006

Sehr geehrter Herr Böhm,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 1.7.2006, das Frau Ministerin Dr. Stolz der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zur Beantwortung weitergeleitet hat.

Zu den von Ihnen angesprochenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Impfungen gehören aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu den wirksamsten und wichtigsten präventiven Maßnahmen der Medizin.

Bei Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung ist es möglich, einzelne Krankheitserreger regional zu eliminieren und schließlich weltweit auszurotten.

Dienstgebäude:
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

☎ Vermittlung:
(07 11) 1 23-0

Telefax:
(07 11) 1 23-39 99

E-Mail:
Poststelle@sm.bwl.de
Broschueren@sm.bwl.de

Internet:
www.sozialministerium-bw.de

Parkmöglichkeiten:
P Hofdienergarage
♿ Willi-Bleicher-Straße

VVS-Anschluss:
DB Hauptbahnhof
S Stadtmitte
U Friedrichsbau

Prüfungsamt für die
Sozialversicherung
Weimarstraße 20
70176 Stuttgart

(07 11) 66 73-0

(07 11) 66 73-70 99

PRA@sm.bwl.de

Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten der Landesregierung: (07 11) 1 23-36 65 und -35 20

Infotelefon des Landes-Behindertenbeauftragten: (07 11) 1 23-37 60 und -36 47

In Europa konnte hierdurch die Poliomyelitis eliminiert werden. Es ist wichtig, die Bevölkerung über diesen Sachverhalt zu informieren. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser medizinischen Leistung liegt letztendlich bei jedem Einzelnen, da in der Bundesrepublik Deutschland keine Impfpflicht besteht. Die Gesundheitsbehörden können deshalb die notwendigen Impfungen nur empfehlen.

Grundlage für die öffentlichen Impfeempfehlungen des Landes Baden-Württemberg nach § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Empfehlungen der beim Robert Koch-Institut eingerichteten Ständigen Impfkommission (STIKO). Diese Kommission setzt sich aus renommierten Wissenschaftlern zusammen und wird vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen.

In Deutschland werden öffentlich ausschließlich Impfungen empfohlen, deren Wirksamkeit aufgrund der Gesamtbewertung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnis und damit der Dokumentation des jeweiligen Standes der Wissenschaft erwiesen ist und deren Risiko-Nutzen-Analyse zu Gunsten des Nutzens spricht.

Wir teilen die Auffassung, dass eine ausführliche Information der Bevölkerung und der Ärzteschaft über Nutzen und Risiken von Impfungen erforderlich ist. Dies entspricht auch der STIKO. Der Impfung soll eine ausführliche Information vorausgehen. Dabei sollten die Ärzte Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit, Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen, die Erhebung der Anamnese und Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen, Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung, Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung vermitteln.

Im seltenen Fall, dass als Folge einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung eintritt, erfolgen staatliche Entschädigungsleistungen. Auch ist nach dem Infektionsschutzgesetz der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung meldepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Meierkord